

Videoüberwachung in heilberuflichen Einrichtungen

Das Erstellen von Bildern in Form einer Videoüberwachung stellt eine Verarbeitung von Daten dar und unterliegt somit den rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes. Dies gilt sowohl für das Aufzeichnen von Bildern als auch für das reine Beobachten per Videokamera (= Monitoring). Auch Bildmaterialien von Personen sind Daten, da die dargestellten Personen identifiziert werden können.

I. Unterscheidung öffentlich zugänglicher und nicht-öffentlicht zugänglicher Raum

Eine Videoüberwachung kann im öffentlich zugänglichen und nicht-öffentlicht zugänglichen Raum stattfinden. Die Abgrenzung ist nicht immer eindeutig und orientiert sich stets an den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls.

Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen in der Regel die Bereiche der Betriebsstätte (hier: heilberufliche Einrichtung (*)), die nach dem erkennbaren Willen und Zweckbestimmung des Berechtigten von Personen während der kommunizierten Öffnungszeiten betreten und genutzt werden können. Diese Bereiche können sich innerhalb und außerhalb eines Hauses befinden. Hierzu zählen z.B. der Parkplatz sowie der Eingangsbereich des Gebäudes selbst und der Treppenaufgang zum Heilwesenbetrieb. Als weitere Beispiele wären u.a. zu nennen der Verkaufsraum einer Apotheke sowie der Rezeptionsbereich bzw. die Anmeldung einer Arzt-/Zahnarztpraxis.

Nicht öffentlich zugängliche Räume sind solche, die nach dem erkennbaren Willen des Berechtigten nicht von jedermann genutzt oder betreten werden dürfen. Auch nicht während der kommunizierten Öffnungszeiten. Hierzu zählen z.B. die Büroräume des Heilwesenbetriebs, die Aufenthalträume der Mitarbeiter sowie sämtliche weitere Zimmer, die den Hinweis „privat“ o.ä. tragen oder tragen könnten. In einer Arzt-/Zahnarztpraxis zählen hierzu z.B. auch noch das Wartezimmer sowie das Behandlungszimmer und die Flure innerhalb der Praxis, da diese erst nach erfolgter Anmeldung mit der Zustimmung des Berechtigten betreten werden dürfen.

II. Rechtliche Grundlagen einer Videoüberwachung

1. Allgemeines

Die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) regelt die Zulässigkeit einer Videoüberwachung nicht

explizit. Nach Art. 35 Abs. 3 lit. c DSGVO kann jedoch eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich sein bei „systematischer umfangreicher Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche“. Darunter fallen Überwachungen, die dauerhaft und in einem besonderen Umfang großflächig installiert werden, z.B. City-Überwachung. Bei heilberuflichen Einrichtungen dürfte es in der Regel an der Weitläufigkeit der Überwachung fehlen (siehe Informationsblatt Datenschutz-Folgenabschätzung).

Selbstverständlich ist eine Videoüberwachung immer auf Basis einer erfolgten Einwilligung der betroffenen Person (z.B. Patient) möglich. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass dies im Alltagsleben in der Regel nie der Fall sein wird. Die Rechtsprechung bewertet das bloße Betreten eines Raumes trotz Wahrnehmung eines Hinweisschildes nicht als konkutive Einwilligung. Insofern käme eine ausdrückliche (ggf.) schriftliche Einwilligung zur Videoüberwachung in Betracht. Dies wäre in der Umsetzung jedoch in der Regel nicht praktikabel, sofern es sich um eine große Zahl überwachter Personen handelt. Sofern die Personenzahl der Überwachten begrenzt ist, wäre eine ausdrückliche Einwilligung ggf. praktikabel. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese unbedingt autonom und nicht erzwungen erfolgen muss.

Im sog. Kernbereich der privaten Lebensführung (Sanitäranlagen sowohl für Mitarbeiter und Patienten und Mitarbeiter-Umkleiden) ist eine Videoüberwachung grundsätzlich unzulässig.

2. Videoüberwachung gemäß Bundesdatenschutzgesetz

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hat die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume bisher in § 6b BDSG-alt geregelt und in § 4 BDSG inhaltsgleich übernommen.

2.1 Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

§ 4 Abs. 1 BDSG erlaubt privaten Stellen die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume zur Wahrnehmung des Hausrights (Nr. 2) oder berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke (Nr. 3). Unter Nr. 3 fällt z.B. das Interesse, sich und Dritte vor Diebstählen oder mutwilliger Zerstörung von Eigentum zu schützen. Gleichermaßen gilt für das Interesse nach Schutz vor persönlichen Übergriffen. Die Videoüberwachung muss zudem zur Erfüllung des verfolgten Zwecks erforderlich sein. Das bedeutet, dass die Überwachung geeignet sein muss, den erforderlichen Zweck zu erfüllen und zugleich

Dieses Informationsblatt wurde erarbeitet von der Arbeitsgemeinschaft der nordrhein-westfälischen Heilberufskammern (Ärztekammer Nordrhein, Ärztekammer Westfalen-Lippe, Apothekerkammer Nordrhein, Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen, Tierärztekammer Nordrhein, Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Zahnärztekammer Nordrhein sowie Zahnärztekammer Westfalen-Lippe) sowie den Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe und gibt den Stand der Meinungsbildung vom 15.05.2018 wieder.

(*) Als Heilberufler gelten die Mitglieder der vorgenannten Kammern.

kein gleich geeignetes aber weniger belastendes Mittel zur Verfügung steht. Hierunter könnte z.B. im Falle eines bezeichneten Schutzes vor Diebstahl die Beobachtung der Räumlichkeit durch Mitarbeiter oder Sicherheitspersonal fallen.

Trotz des Bestehens eines Hausrechts oder eines berechtigten Interesses kann die Videoüberwachung aber unzulässig sein, weil das Interesse der überwachten Personen schutzwürdiger ist als das des Überwachenden. Auf Seiten der Betroffenen ist deren Recht auf informelle Selbstbestimmung, welches auch das Interesse umfasst, nicht per Videokamera überwacht zu werden, zu berücksichtigen. Es muss eine Abwägung der Interessen erfolgen.

Sofern durch die Videoüberwachung auch Mitarbeiter an ihrem Arbeitsplatz erfasst werden, kann ein sog. „Überwachungsdruck“ entstehen, wenn sich Mitarbeiter während der Ausübung ihrer Arbeiten der Kamera nicht entziehen können. Das Interesse der Mitarbeiter an der Beachtung ihrer Persönlichkeitsrechte ist entsprechend zu berücksichtigen.

Das Interesse des Überwachenden kann gegenüber den zuvor erläuterten Interessen überwiegen, sofern sich z.B. Straftaten innerhalb des Betriebs oder in dessen nahem Umfeld bereits ereignet haben oder es hierzu konkrete Anhaltspunkte gibt. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass diese Anforderungen in der praktischen Umsetzung eine hohe Hürde darstellen. Der Überwachende muss auf Nachfrage der Datenschutzaufsichtsbehörde in der Regel eine „nennenswerte“ Vielzahl von tatsächlichen Vorfällen nachweisen.

Sollten alle zuvor dargestellten Tatbestandsmerkmale zugunsten des Überwachenden zu bejahen sein, erfordert § 4 Abs. 2 BDSG, dass die Videoüberwachung transparent gemacht wird. Das entsprechende Hinweisschild zur Überwachung muss „zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ erkennbar gemacht werden. Der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind zu nennen. Gemäß § 4 Abs. 5 BDSG sind die Daten unverzüglich, d.h. spätestens nach 48 Stunden, zu löschen.

2.2 Videoüberwachung nicht-öffentliche zugänglicher Räume

Für den nicht-öffentlichen zugänglichen Raum gibt es keine ausdrückliche Regelung im BDSG. Insofern muss eine Videoüberwachung in diesem Bereich an den allgemeinen Verarbeitungsregelungen des BDSG gemessen werden. Bei der auch hier vorzunehmenden Interessenabwägung ist zu beachten, dass in der Regel die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen dem Interesse des Überwachenden überwiegen. Grund hierfür ist der Umstand, dass der nicht-öffentliche zugängliche Raum nur von ganz konkret bestimmten Personen betreten werden darf. Hierbei handelt es sich um Personen, die der Betreiber des Heilwesenbetriebs quasi aus dem „Pool der Öffentlichkeit“ herausgefiltert und diesen somit explizit ein Zutrittsrecht in spezielle Bereiche seines Betriebs gewährt hat. Das Überwiegen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gilt auch dann, wenn der

Überwachende im nicht-öffentlichen zugänglichen Raum z.B. Straftaten durch die Videoüberwachung verhindern möchte.

Ausnahmen können ggf. in z.B. zahn-/medizinischen Betrieben bestehen, wenn zwingende medizinische Gründe im Einzelfall die Überwachung der Patienten in Abwesenheit des Verantwortlichen oder seiner Mitarbeiter rechtfertigen. In diesen Fällen ist der „verfolgte Zweck“ der Überwachung dann die Kontrolle des Gesundheitszustands des Überwachten.

Sofern im nicht-öffentlichen Raum Mitarbeiter des Betreibers heimlich beobachtet werden sollen, muss § 26 BDSG beachtet werden, welcher die Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses regelt. Gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 BDSG ist eine Videoüberwachung zur Aufdeckung von Straftaten innerhalb der Betriebsstätte möglich. Die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte legt die Tatbestandsmerkmale hierbei sehr eng aus. Das heißt, dass der Überwachende sehr konkrete Verdachtsmomente für eine Straftat nachweisen muss. Dies stellt auch tatsächlich eine hohe Hürde dar.

3. Voraussetzungen für eine Videoüberwachung nach DSGVO

Die DGSVO enthält keine Regelung zur Videoüberwachung. Insofern können hier nur die allgemeinen Verarbeitungsregeln der DSGVO zur Beantwortung der Rechtmäßigkeit einer Videoüberwachung angewandt werden. Die konkrete Umsetzung durch die datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden bleibt abzuwarten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Prüfungsparameter des BDSG (wie unter II. 2. dargestellt) zumindest als Orientierungshilfe bei der Umsetzung dienen können. Insofern wird nach oben verwiesen.

III. Fazit

Wer ab dem 25.05.2018 eine Videoüberwachungsanlage in seinem Betrieb installieren möchte, steht vor rechtlichen Barrieren: Zunächst bleibt abzuwarten, an welchen rechtlichen Vorgaben (BDSG oder DSGVO) eine Videoüberwachung zukünftig zu messen sein wird. Sofern als Maßstab die DSGVO herangezogen werden sollte, bleibt dann noch die Konkretisierung der dort nur allgemein beinhalteten Verarbeitungsregeln auf den konkreten Fall der Videoüberwachung abzuwarten. In Anbetracht der im Rahmen der Datenschutzreform zudem angehobenen Bußgelder, sollte eine Videoüberwachung bis zur abschließenden Klärung der Rechtsunsicherheit daher - wenn überhaupt - äußerst restriktiv und nur im „Notfall“ erfolgen.

IV. Gesetzliche Regelungen

§ 4 BDSG - Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

1. Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
 1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
 2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
 3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zweckeerforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Bei der Videoüberwachung von
 1. öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, oder
 2. Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrsgilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von dort aufhältigen Personen als ein besonders wichtiges Interesse.
2. Der Umstand der Beobachtung und der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen.
3. Die Speicherung oder Verwendung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur weiterverarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.
4. Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so besteht die Pflicht zur Information der betroffenen Person über die Verarbeitung gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679. § 32 gilt entsprechend.
5. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Artikel 6 DSGVO - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- (1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen

erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

(2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

(3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch

- a) Unionsrecht oder
- b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offen gelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

(4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten

erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche — um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist — unter anderem

- a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
- b) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
- c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,
- d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
- e) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

Artikel 13 DSGVO - Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

(2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten folgende weitere Informationen zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- d) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte und
- f) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(3) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

Artikel 14 DSGVO - Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

- (1) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:
- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 - b) zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - d) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
 - f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.
- (2) Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
- a) die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - b) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
 - c) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
 - d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
 - e) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
 - f) aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
 - g) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

(3) Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2

- a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
 - b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
 - c) falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.
- (4) Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit
- a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
 - b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
 - c) die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
 - d) die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.